DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5	STATISTISCHE ANGABEN	
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12	GEMÄSS § 4 ABSATZ 1 NUMMER 1 VSBINFOV	17
DIE OMBUDSPERSONEN	13	SACHGEBIETE	2 1
STATISTISCHE ANGABEN	17		
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	2 3		
WEITERE ANGABEN	5 3		
ANHANG	5 9		

17

## Statistische Angaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 VSBInfoV

Der Gesetzgeber hat in § 42 Absatz 1 Nummer 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV) geregelt, dass der Tätigkeitsbericht jährlich zum 1. Februar des Folgejahres erscheinen muss. Natürlich können dann die im Berichtszeitraum eingegangenen Anträge auf Streitbeilegung noch nicht vollständig und abschließend bearbeitet sein. Die statistischen Angaben erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Sie beziehen sich nicht nur auf die im Berichtszeitraum bei der Kundenbeschwerdestelle eingegangenen Anträge auf Streitbeilegung, sondern auch auf diejenigen Streitbeilegungsverfahren, die unabhängig vom Eingangsdatum bei der Kundenbeschwerdestelle im Berichtszeitraum beendet wurden, sei es als unzulässig behandelt, vom Streitschlichter abgelehnt, ergebnislos geblieben oder als vom Beschwerdeführer zurückgenommen.